

Hausordnung für das Robert-Koch-Gymnasium

I. Schulbereich

In unserem Gebäudekomplex gehören ausschließlich zum Robert-Koch-Gymnasium alle Räume, Flure und Höfe, die vom Haupteingang aus gesehen rechts der Schulstraße bis hin zum Seitengang Nr. 4 liegen.

II. Allgemeine Ordnungsregeln

1. Der Bereich des Robert-Koch-Gymnasiums darf, von den Sportstätten und dem Weg dorthin und zurück abgesehen, zu Unterrichtszeiten nur nach gesonderter Erlaubnis durch das Direktorat verlassen werden.
In Freistunden dürfen nur die Schüler der Qualifikationsphase die Schulanlage verlassen. Schüler der Jahrgangsstufe 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nur verlassen, falls eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Im gesamten Schulbereich, auch in den Außenanlagen, dem Pausenhof, dem Brunnenvorplatz, der Fahrradhalle und auf dem Parkplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
3. Die Flachdächer dürfen nicht betreten werden.
4. Kaugummikauen ist in den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen verboten.
5. Schüler, die mit dem eigenen Fahrzeug kommen, stellen dieses geordnet an dem dafür vorgesehenen Platz ab:
 - Fahrräder in der Fahrradhalle oder in der ersten Bucht des Pausenhofes beim Lehrerzimmer
 - Motorisierte Zweiräder neben der Fahrradhalle bzw. auf dem Parkplatz
 - Autos in den Parkbuchten, die nicht als Parkplätze für die Lehrer ausgewiesen sind.
6. Fahren auf dem Pausenhof und auf dem Brunnenvorplatz ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
7. Das Spielen mit harten Bällen außerhalb des Sportunterrichts und das Schneeballwerfen sind untersagt.
8. Handys dürfen nur im Ausnahmefall für dringende Anrufe an die Erziehungsberechtigten benutzt werden. Ansonsten herrscht an der Schule generelles Nutzungsverbot für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden.
9. Als Kleiderablage dienen die Garderobenschränke. Wertgegenstände sind dort nicht zu deponieren. Die Schranktüren sind stets zu schließen.
10. Die Sportlehrkräfte haben dafür zu sorgen, dass die Umkleidekabinen während des Unterrichts versperrt sind.
11. Die an den Kiosken ausgewiesenen Verkaufszeiten sind einzuhalten.
12. In die Unterrichtsräume dürfen nur fest verschlossene Getränkeflaschen mitgenommen werden.
In den Unterrichtsräumen werden in der Regel keine Speisen eingenommen. Das Trinken von Wasser während der Unterrichtszeit ist erlaubt, sofern der Unterricht dadurch nicht gestört wird.
13. Fundsachen sind im Sekretariat abzuliefern, so dass nach verlorenen Gegenständen auch dort nachgefragt werden kann.
14. In Klassenzimmern dürfen nur Poster angebracht werden, deren Inhalt und bildliche Darstellung mit dem gymnasialen Bildungsauftrag zu vereinbaren sind.

15. Außer auf ausdrückliche Anweisung eines Lehrers hin ist es Schülern grundsätzlich verboten, im Bereich des Robert-Koch-Gymnasiums Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen zu erstellen; dies gilt nicht für öffentliche Abendveranstaltungen.

Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen aus dem Bereich des Robert-Koch-Gymnasiums dürfen ausschließlich im Auftrag der Schulleitung ins Internet (Homepages, soziale Netzwerke usw.) eingestellt werden.

III. Unterrichtsbetrieb

1. Der Unterricht beginnt grundsätzlich um 8.00 Uhr.
Die Schüler finden sich ab 7.45 Uhr, spätestens um 7.55 Uhr in den Unterrichtsräumen ein.
2. Die Fachräume werden am Morgen spätestens um 7.55 Uhr durch die Fachlehrer abgeschlossen.
3. Für früher ankommende Schüler steht ab 7.15 Uhr die Aula zur Verfügung.
4. Der Unterricht beginnt pünktlich mit einem Gruß, die erste Unterrichtsstunde mit einem Gebet.
5. Der Ordnungsdienst säubert nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel.
6. Am Ende der jeweils letzten Stunde sind in den Unterrichtsräumen die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. Die Unterrichtsräume werden bei Bedarf von den Schülern gereinigt.
7. Unterrichtsfreie Räume sind stets verschlossen zu halten.

IV. Pausenregelung

1. Pausen sind am Vormittag von 9.30 bis 9.45 Uhr und von 11.15 bis 11.30 Uhr.
2. Zwischen den Doppelstunden ist keine Pause.
3. Die Schüler verbringen die Pause im Pausenhof des Gymnasiums, in der Aula oder im Innenhof neben der Aula.
Aus Sicherheitsgründen ist den Schülern der Aufenthalt in den Gängen der Aufsichtsbereiche 3 und 4 nicht erlaubt.
Ein Aufenthalt vor dem Haupteingang und bei/in der Fahrradhalle ist generell nicht gestattet.
4. Bei schlechtem Wetter findet die Pause nach entsprechender Ankündigung im Gebäude statt.
5. Die Schüler begeben sich bereits fünf Minuten vor dem Ende der Vormittagspausen (erster Gong) in die jeweiligen Unterrichtsräume, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann.

V. Unterrichtsfreie Zeit

1. In ihrer unterrichtsfreien Zeiten halten sich die Schüler in den dafür vorgesehenen Räumen auf:
 - in der Aula
 - in den Räumen 1 und 2 des Pavillon
 - im Studierzimmer (Raum 0112) zur Erledigung von Hausaufgaben; entsprechende Ruhe ist zu wahren.
 - Schüler der Qualifikationsphase im dafür vorgesehen Raum über der Aula, im Raum 1009 oder in der Mediothek.
 - ab der Jahrgangsstufe 10 in der Mediothek zum intensiven Studium. Hier muss völlige Ruhe herrschen. Schultaschen und auch Getränke oder Speisen dürfen nicht in die Mediothek mitgenommen werden.

Stattfindender Unterricht darf nicht gestört werden.

2. Die Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 dürfen sich in der Mittagspause und bei vorzeitigem Unterrichtsende nur bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten aus dem Aufsichtsbereich des Robert-Koch-Gymnasiums entfernen.

Schüler der Jahrgangsstufe 10 dürfen auch während der Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen, wenn für die ausfallenden Stunden keine Lehrkraft als Vertretung eingeteilt wurde und wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

VI. Änderungen im Unterrichtsbetrieb/Versäumnisse

1. An der Vitrine und am DSB vor der Aula informieren sich die Klassensprecher täglich rechtzeitig über aktuelle Hinweise zum Unterrichtsgeschehen und geben diese Informationen an die Klasse weiter.
2. Außerunterrichtliche Tätigkeiten von Schülergruppen müssen vorher vom Direktorat als Schulveranstaltung genehmigt werden.
3. Klassen betreffende Anfragen im Sekretariat obliegen ausschließlich dem Klassensprecher oder seinem Stellvertreter.
4. Falls in einer Klasse 7 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend ist, meldet dies der Klassensprecher im Sekretariat.
5. Endet der Unterricht früher als regulär im Stundenplan verzeichnet, dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nur verlassen, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Ansonsten begeben sie sich zur Beaufsichtigung in die dafür vorgesehenen Räume und warten dort das reguläre Unterrichtsende ab. Der noch stattfindende Unterricht darf nicht gestört werden.
6. Jede Abwesenheit eines Schülers muss der Schule unbedingt noch vor Unterrichtsbeginn per Telefon oder Fax mitgeteilt werden; bei nicht volljährigen Schülern geschieht dies durch einen Erziehungsberechtigten. Bei mehrtägiger Abwesenheit ist diese Anzeige täglich erforderlich. Die Schule überprüft sofort nach Unterrichtsbeginn die Anwesenheit aller Schüler und informiert die Erziehungsberechtigten bei unentschuldigtem Fernbleiben. Eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes ist innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
7. Bei Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen ist der Schule ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
8. Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, muss er vor dem Verlassen des Schulhauses eine Unterrichtsbefreiung von der Schulleitung einholen. Die Kenntnisnahme davon bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch seine Unterschrift.
9. Beurlaubungen vom Unterricht kann die Schulleitung nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigen; Urlaubsbuchungen zählen nicht dazu. Der Antrag auf Beurlaubung ist rechtzeitig und schriftlich zu stellen.
10. Teilnahme am Sport: Kann ein Schüler nicht mitturnen, obwohl er den übrigen Unterricht besucht, so befreit ihn der Sportlehrer für eine (Doppel-)Stunde. Der Schüler hat Anwesenheitspflicht und kann zu Hilfsdiensten herangezogen werden. Befreiung von der Anwesenheitspflicht spricht das Direktorat aus, nachdem der Sportlehrer auf dem Befreiungszettel seine Zustimmung gegeben hat. Ärztliche Atteste, die von der Teilnahme am Sportunterricht befreien, sind dem Direktorat vorzulegen. Dauert die Sportunfähigkeit längere Zeit, ist grundsätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Deggendorf, im Februar 2013

H.-P. Meidinger, OStD
Schulleiter